

**Vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - WiPäd)**

vom 22.07.2022

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – WiPäd) in der Fassung vom 11.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 041/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 19.07.2022 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 9 den Titel „Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“.
2. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 11a den Titel „Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen“.
3. In § 5 Abs. (1) wird der zweite Aufzählungspunkt wie folgt neu gefasst:
„- eines Unterrichtsfaches gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung im Umfang von 45 Kreditpunkten. Anstelle des Unterrichtsfaches kann Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen gewählt werden,“.
4. § 5 Abs. (4) wird wie folgt neu gefasst:
„Das Studium kann auf Antrag nach Maßgabe der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ absolviert werden.“
5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 7 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg auf Vorschlag des Rates für Lehre des Zentrums für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum (DiZ) bestellt. Der Vorschlag des Rates für Lehre des DiZ erfolgt im Einvernehmen mit den am Master of Education Wirtschaftspädagogik-Studiengang beteiligten Fakultäten.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
 - einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - einer Studierenden oder einem Studierenden des Studiengangssowie einer Stellvertretung je Statusgruppe.

Unter den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftswissenschaften, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Unterrichtsfächer, darunter eine oder einer der Fachdidaktiken sein; soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertreterinnen und Stellvertretern repräsentiert werden. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 20 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 9 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

6. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 7 Abs. 3 S. 8 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein

wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich.

Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte der Berufs- und Wirtschaftspädagogik angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 14 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anbin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.“

7. In § 11 Abs. (4) werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Worte „sowie der Art und der Anzahl der Modulprüfungen“ gestrichen.
8. § 11 a wird wie folgt neu gefasst:
„§ 11 a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.“
9. In § 13 Abs. (1) wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Ein Kreditpunkt entspricht durchschnittlich 30 Stunden Arbeitszeit.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
10. In § 17 Abs. (1) Satz 3 werden nach den Worten „(Transcript of Records)“ die Worte „sowie ein Diploma Supplement“ gestrichen.
11. In § 17 Abs. (1) wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.“
12. § 17 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.“

13. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 8 prüfungsberechtigte Person, wenn

- der Prüfungsausschuss
 - o einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt
 - und
 - o dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
 - und
 - die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.
- Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.“

14. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Anlage 4

Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik

1. Der Punkt 1. Ziele des Studiums wird wie folgt neu gefasst:

„Aufbauend auf dem vorangegangenen Bachelor-Studiengang erweitern und vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Sprachwissenschaft/Linguistik, Literatur-/Kulturwissenschaft sowie Fachdidaktik und englischer Sprachpraxis. Damit erwerben die Studierenden die für das Lehramt Wirtschaftspädagogik erforderlichen fachlichen, didaktischen und sprachlichen Qualifikationen.“

2. Der Punkt 4. Besondere Voraussetzungen wird wie folgt neu gefasst:

„Bis zur Anmeldung der Masterarbeit müssen Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Wirtschaftspädagogik) einen dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalt im Ausland absolviert haben.“

3. Der Punkt 4. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt Wirtschaftspädagogik wird wie folgt neu gefasst:

Es werden Aufbaumodule im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert. Dabei ist das Sprachpraxismodul ang311 obligatorisch. Für die verbleibenden 24 Kreditpunkte muss je ein Wahlpflichtmodul aus den Bereichen Literatur-/Kulturwissenschaft (ang612 bis ang615), Linguistik/Sprachwissenschaft (ang616 bis ang618), Fachdidaktik/Vermittlung (ang619 oder ang620) und Akzentsetzung gewählt werden.

Darüber hinaus werden Mastermodule im Umfang von 15 Kreditpunkten studiert. Hierfür wird im Wahlpflichtbereich aus den Modulen ang931 bis ang991 eines gewählt. Das Modul ang702 ist ein Pflichtmodul.

Die sprachpraktischen Übungen im Modul ang702 werden mit folgenden Schwerpunkten angeboten:

- Übungen mit dem Schwerpunkt English for Educational Purposes (3 KP),
- Übungen mit dem Schwerpunkt Academic Discourse (3 KP).
- Übungen mit dem Schwerpunkt General Language Practice (3 KP).

SPRACHPRAXISMODUL

| Modulbezeichnung | Modultyp | Lehrveranstaltungen | KP | Prüfungsleistungen |
|------------------------------------|----------|-------------------------------------|----|--------------------|
| ang311 Advanced Language Skills | Pflicht | 2 UE (Teil 1 und 2, zweisestrig) | 6 | 1 Portfolio |

Bereich „Literatur-/Kulturwissenschaft“

| Modulbezeichnung | Modultyp | Lehrveranstaltungen | KP | Prüfungsleistungen |
|--|-------------|---|----|---|
| ang612 Periods and Key Figures in Literary and Cultural History | Wahlpflicht | 1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/P rojekt) | 6 | je Modul 1 Prüfungsleistung: 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur |
| ang613 Regional Literatures and Cultures | | | | |
| ang614 Genres: Cultural, Historical, and Theoretical Perspectives | | | | |
| ang615 Motifs – Themes – Issues (and their Media) | | | | |

Bereich „Linguistik/Sprachwissenschaft“

| Modulbezeichnung | Modultyp | Lehrveranstaltungen | KP | Prüfungsleistungen |
|--|-------------|---|----|---|
| ang616 Language Acquisition and Processing | Wahlpflicht | 1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/P rojekt) | 6 | je Modul 1 Prüfungsleistung: 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur |
| ang617 Language Variation and Change | | | | |
| ang618 The Language System | | | | |

Bereich „Fachdidaktik/Vermittlung“

| Modulbezeichnung | Modultyp | Lehrveranstaltungen | KP | Prüfungsleistungen |
|---|-------------|---------------------|----|------------------------------|
| ang619 Contexts of Language Teaching and Learning | Wahlpflicht | 1 - 2 | 6 | je Modul 1 Prüfungsleistung: |

| | | | | |
|--|--|---|--|---|
| ang620 Teaching Literature and Culture | | Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt) | | 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur |
|--|--|---|--|---|

Bereich „Akzentsetzung“

Hinweis: Im Pflichtbereich „Akzentsetzung“ kann je nach Neigung entweder ein zuvor noch nicht belegtes Modul ang612-ang618 oder eines der folgenden Module gewählt werden.

| Modulbezeichnung | Lehrveranstaltungen | KP | Prüfungsleistungen |
|--------------------------|---|----|--|
| ang621 Kombinationsmodul | 1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt) | 6 | 1 Prüfungsleistung: 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur |
| ang622 Freies Modul | | | |

Die Aufbaumodule sollen jeweils in einem Semester absolviert werden. Sie werden in der Regel mindestens einmal im Studienjahr angeboten. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.“

Bereich „Mastermodule“

| Modulbezeichnung | Modultyp | Art und Menge der Lehrveranstaltungen | KP | Art und Anzahl der Modulprüfungen | Voraussetzung für die Belegung des Moduls |
|---|-------------|---|----|---|--|
| ang702 English Language Teaching | Pflicht | 1-2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TUT/Projekt) und 1 Übung (Sprachpraxis) | 9 | 2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung (6 KP) und 1 Portfolio (3 KP) | erfolgreicher Besuch des Aufbaucurriculums |
| ang931 Language and Society | Wahlpflicht | 1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt) | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung | erfolgreicher Besuch des Aufbaucurriculums |
| ang951 Psycholinguistics: Language and the Mind | Wahlpflicht | 1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt) | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung | erfolgreicher Besuch des Aufbaucurriculums |
| ang961 Formal and Functional Linguistics | Wahlpflicht | 1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt) | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung | Erfolgreicher Besuch des Aufbaucurriculums |
| ang971 Culture and Difference | Wahlpflicht | 1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt) | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung | erfolgreicher Besuch des Aufbaucurriculums |

| | | | | | |
|---|------------------|--|-----------|--|--|
| ang981 The Canon and the Mar- gins | Wahl- pflicht | 1 - 2 Lehrveranstal- tungen (VL/SE/UE/TU/ Projekt) | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftli- cher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung | erfolgreicher Besuch des Auf- baucurriculums |
| ang991 Media and Markets | Wahl- pflicht | 1 - 2 Lehrveranstal- tungen (VL/SE/UE/TU/ Projekt) | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftli- cher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung | erfolgreicher Besuch des Auf- baucurriculums |
| Gesamt | | | 45 | | |

4. Der Punkt 5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen wird wie folgt neu gefasst:

„Erläuterungen zu Art und Anzahl der Modulprüfungen:

In mindestens zwei Modulen der zu belegenden Bereiche Literatur-/Kulturwissenschaft und Linguistik/Sprachwissenschaft, Fachdidaktik/Vermittlung bzw. der Mastermodule muss entweder eine schriftliche Ausarbeitung eines Referats/einer Poster-Session oder eine Hausarbeit angefertigt werden.

Ein Portfolio enthält zwei bis acht Leistungen (z. B. Test, Essay, Literaturbericht, Rezension, Textanalyse etc.).

Ein Referat dauert etwa 15 bis 30 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung umfasst ca. zehn Seiten, eine Hausarbeit umfasst ca. 12 bis 15 Seiten. Ein Poster besteht aus der Visualisierung eines von bis zu zwei Teilnehmenden durchgeführten, oft empirischen Forschungsprojekts, eine Poster-Session umfasst die Ausstellung des Posters einschließlich der Diskussion mit interessierten Kommiliton*innen und ein Gespräch (15 Minuten). Die einzureichende schriftliche Ausarbeitung zum Poster umfasst in etwa 8 Seiten. Eine Klausur umfasst mindestens 2 Prüfungsfragen, die sich auf das gesamte Modul beziehen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Auf Antrag und mit Einverständnis der Gutachtenden kann von der geltenden Regelung abgewichen werden. Fachdidaktische Abschlussarbeiten sind von dieser Regelung ausgenommen.“

15. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Anlage 5

Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie

1. Im Abschnitt 1. Ziele des Studiums wird Satz 2 geändert in: „Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher und fachdidaktischer Fragestellungen vor.“
2. Im Abschnitt 3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen wird in der Modultabelle das Modul che755 umbenannt in: „che755 Vertiefungsmodul Chemiedidaktik“.

16. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

Anlage 7
Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik

1. Der Punkt 1. Ziele des Studiums wird wie folgt neu gefasst:
„Ziel des Studiums im Fach Deutsch – Master of Education (Wirtschaftspädagogik) ist der Erwerb weiterreichender Kenntnisse in der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft bei Vertiefung fachdidaktischer Kenntnisse und Kompetenzen. Der Studiengang baut auf den Kompetenzen eines vorangegangenen Bachelorstudiums auf. Die Absolventinnen und Absolventen können sprachliche Phänomene und literarische Texte selbstständig und methodisch geleitet analysieren, historisch und systematisch einordnen, wissenschaftlich reflektieren und auf aktuelle germanistische Forschungsfragen beziehen. Ferner werden im Studiengang die berufsspezifischen Forschungs- und Lehrmethoden mit konkretem Schulbezug vermittelt und im Fachpraktikum umgesetzt. Abschlussarbeiten können in Forschungsprojekte des Forschungsschwerpunkts Lehr-Lern- und Qualifikationsforschung eingebunden werden. Das Studium qualifiziert für den Vorbereitungsdienst zum Lehramt an berufsbildenden Schulen.“
2. Der Punkt 5. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen wird wie folgt neu gefasst:

| Modulbezeichnung | Modultyp | Lehrveranstaltungen | KP | Prüfungsleistungen | Voraussetzung für die Belegung des Moduls |
|---|-------------|---------------------|----|---|---|
| ger246 Sprachlich-literarische Sozialisation (Sekundarstufe) | Pflicht | 2 SE | 6 | 1 Moderation mit schriftlicher Ausarbeitung | |
| ger771 Fachdidaktik | Pflicht | 1 VL 1 SE | 6 | 1 mündliche Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 Min.) | ger246 muss absolviert sein |
| ger211 Epochen und Werke | Wahlpflicht | 1 SE 1 UE | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung | |
| ger221 Gattungen, Gattungstheorien und Motive | Wahlpflicht | 1 SE 1 UE | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung | |
| ger251 Grammatik des Deutschen in Geschichte und Gegenwart | Wahlpflicht | 1 SE 1 UE | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio | |
| ger261 Pragmatik und Soziolinguistik des Deutschen | Wahlpflicht | 1 SE 1 UE | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio | |
| ger271 Zielsprache Deutsch | Wahlpflicht | 1 SE 1 UE | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio | |
| ger281 Medien und Medienwandel | Wahlpflicht | 1 SE 1 UE | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung | |
| ger291 Niederdeutsch | Wahlpflicht | 1 SE 1 UE | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio | |

| | | | | | |
|---------------------------------|------------------|--|-------------|---|--|
| ger880 Sprachwissenschaft | Wahl- pflicht | 2 Ver- anstal- tungen: 1 SE und 1 SE oder 1 SE und 1 VL | 9 + 6 | 2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit (9 KP) und eine der folgenden Prüfungs- leistungen (6 KP): 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung ODER 1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit, die Inhalte bei- der Veranstaltungen behan- delt, sofern zwei Veranstal- tungen fest aneinander ge- bunden sind. | ger251, ger261 o- der ger291 muss erfolg- reich absolviert worden sein |
| ger890 Literaturwissenschaft | Wahl- pflicht | 2 Ver- anstal- tungen: 1 SE und 1 SE oder 1 SE und 1 VL | 9 + 6 | 2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit (9 KP) und eine der folgenden Prüfungs- leistungen (6 KP): 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung ODER 1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit, die Inhalte bei- der Veranstaltungen behan- delt, sofern zwei Veranstal- tungen fest aneinander ge- bunden sind. | ger211 oder ger221 muss erfolgreich absolviert worden sein |
| Gesamt | | | 45 | | |

„Im Wahlpflichtbereich sind zu absolvieren:

- ein literaturwissenschaftliches Modul aus ger211 oder ger221 im Umfang von 6 KP und
- ein sprachwissenschaftliches Modul aus ger251, ger261 oder ger291 im Umfang von 6 KP
- ein weiteres Modul aus ger211 bis ger291 im Umfang von 6 KP, das aus den bisher nicht be-
legten frei wählbar ist;
- ein sprachwissenschaftliches oder literaturwissenschaftliches Modul (ger880 oder ger890) im
Umfang von 15 KP.

Prüfungsleistungen:

Aufbaumodule

Eine Hausarbeit im Aufbaumodul umfasst zwölf bis 15 Seiten, ein Referat im Aufbaumodul umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal zehneitiger Ausarbeitung. Eine Moderation beinhaltet die Mitgestaltung einer Seminarsitzung in einem Moderatorenteam. Die schriftliche Ausarbeitung der Moderation umfasst maximal 10 Seiten.

Mastermodule

Fachdidaktik (ger771)

Das Mastermodul Fachdidaktik (ger771) muss innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die mündliche Prüfung dauert 25 Minuten, die Hausarbeit umfasst 15-20 Seiten. Die Klausur dauert 90 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars.

Sprachwissenschaft (ger880) und Literaturwissenschaft (ger890)

Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Mastermodule setzen sich aus jeweils zwei Lehrveranstaltungen zusammen, wenigstens eine der beiden Lehrveranstaltungen muss ein Seminar sein und mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Mastermodule sollten im Regelfall jeweils innerhalb eines Jahres absolviert werden; andernfalls muss durch die Lehrperson der zweiten Lehrveranstaltung eines Moduls bestätigt werden, dass sich diese Lehrveranstaltung von der ersten inhaltlich hinreichend unterscheidet.

Bei zwei Lehrveranstaltungen, die zwingend im selben Semester zusammen belegt werden müssen (s. Hinweis im Verzeichnis), kann anstelle von zwei Prüfungsleistungen auch eine Hausarbeit verfasst werden, die die Inhalte beider Veranstaltungen behandelt.

Wenn im Modul ger880 bzw. ger890 zwei Prüfungsleistungen abgelegt werden, gilt:
Die Prüfungsleistung im Umfang von 9 KP ist eine Hausarbeit (20-25 Seiten). Die weitere Prüfungsleistung im Umfang von 6 KP ist eine Hausarbeit (15 bis 20 Seiten), ein Referat (20-minütiger Vortrag mit ca. siebenseitiger Ausarbeitung), eine Klausur (90 Minuten) oder eine mündliche Prüfung (ca. 25 Minuten).

Wenn im Modul ger880 bzw. ger890 eine Prüfungsleistung abgelegt wird, gilt:
Die Hausarbeit umfasst ca. 35 bis 40 Seiten.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.“

17. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

Anlage 8 **Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik**

Unter „3. Unterrichtsfach Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ wird zum Modul inf851 „Informatik und Gesellschaft“ die Art und Menge der Lehrveranstaltungen geändert in „1V, 1S“.

18. Die Anlage 15 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 15 **Fachspezifische Anlage für das Fach Werte und Normen**

1. Ziele des Studiums

Im Studiengang Master of Education Werte und Normen (Wirtschaftspädagogik) sollen die Studierenden die fachwissenschaftliche und didaktische Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigt, das Fach Werte und Normen an Berufsbildenden Schulen wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten.

2. Empfehlungen für das Studium

Fremdsprachenkenntnisse in den alten wie auch den neuen Sprachen sind für das Studium hilfreich.

3. Curriculum

Folgende Module müssen von allen Studierenden belegt werden:

| Modulbezeichnung | Modultyp | Lehrveranstaltungen | KP | Prüfungsleistungen |
|---|----------|--|-----------|--|
| phi250 Geschichte und Theorie der Religion | Pflicht | 2 VL, 1 SE oder 1 VL, 2 SE oder 3 SE | 12 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio aus zwei kleinen und einer größeren Leistung |
| phi260 Fachdidaktik | Pflicht | 1 VL 1 SE | 6 | 1 Portfolio aus drei kleinen Leistungen (gem. Punkt 4) |
| phi340 Praktische Philosophie – Ethik, Recht, Gesellschaft | Pflicht | 2 SE oder 1 VL, 1 SE | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio aus drei Leistungen (gem. Punkt 4) |
| phi321 Praktische Philosophie und ihre Konsequenzen für die Gesellschaft | Pflicht | 3 SE | 12 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung (gem. Punkt 4) |
| phi360 Philosophie und Werte und Normen im Unterricht | Pflicht | 2 SE | 9 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio aus vier Leistungen (gem. Punkt 4) |
| | | | 45 | |

VL: Vorlesung, SE: Seminar

In einem der Module phi250, phi321 phi340, phi360 muss die Prüfungsform Hausarbeit gewählt werden. Sofern in einem Semester im Modul phi250 die Prüfungsform Hausarbeit nicht vorgesehen ist, muss das Modul phi321 oder phi340 oder phi360 mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

a) Ein Portfolio kann folgende Prüfungsleistungen (auch mehrfach) enthalten:

schriftliche Leistungen:

- (Ergebnis-)Protokoll, Sitzungsausarbeitung, Essay, Begriffsdefinition, Recherche, Rezension, Exzerpt oder Unterrichtsentwurf (3-4 Seiten)
- Test (Bearbeitung von Fragen zum Seminarinhalt unter Aufsicht) (15-20 Minuten)

Leistungen mit einem mündlichen und einem schriftlichen Anteil:

- Referat (10-15 Minuten) mit Thesenpapier oder Handout (1-2 Seiten)

mündliche Leistungen:

- Referat (10-15 Minuten) mit anschließender Diskussion (ohne Thesenpapier/Handout)
- mündliche Kurzprüfung (10-15 Minuten)

Praktische Leistungen:

- Praktische Übung (z.B. Standbildbau, Erprobung/Entwicklung einer präsentativen Unterrichtsform/ Methode o.Ä.) mit Reflexion/Analyse

Der Gesamtumfang der Portfolioleistungen in einem Modul richtet sich nach dem Umfang/Workload des jeweiligen Moduls.

Die oben genannten Leistungen können durch praktische Leistungen ergänzt oder ersetzt werden. In diesem Fall sind Umfang und/oder Anzahl der schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen entsprechend anzupassen.

Der Anteil der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsanteile ist variabel und wird den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters mitgeteilt.

b) In den 12 KP-Modulen hat eine Hausarbeit einen Umfang von 16-18 Seiten; ein Referat dauert 30-35 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 10-12 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 25-30 Minuten. Eine Klausur dauert in der Regel 90 Minuten.

c) In dem 9 KP-Modul hat eine Hausarbeit einen Umfang von 12-14 Seiten; ein Referat dauert 25-30 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 8-10 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 20-25 Minuten.

d) In dem 6 KP-Modul hat eine Hausarbeit einen Umfang von 10-12 Seiten; ein Referat dauert 20-25 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 6-8 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 15-20 Minuten. Eine Klausur dauert in der Regel 90 Minuten.

Bis zum Masterabschluss muss mindestens einmal die Prüfungsform *Hausarbeit* gewählt werden. Wurden in dem Studienfach alle Prüfungen abgelegt, ohne dass die Prüfungsform *Hausarbeit* gewählt wurde, gilt die zuletzt abgelegte Prüfung, bei der die Form *Hausarbeit* hätte gewählt werden können, als nicht unternommen und muss erneut (in der Form *Hausarbeit*) abgelegt werden.

19. Die Anlage 16 wie folgt geändert:

Anlage 16 **Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftswissenschaften**

Unter „4. Wirtschaftswissenschaften mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ werden in der Modultabelle die Art und Menge der Lehrveranstaltungen wie folgt geändert:

| | |
|---|----------------------------------|
| wir082 Corporate Finance | 1 VL und 1 TU oder 1 VL und 1 UE |
| wir083 Beschaffung, Produktion und Logistik | 1 VL und 1 TU oder 1 VL und 1 UE |
| wir100 Unternehmensstrategien | 1 VL und 1 TU oder 1 VL und 1 UE |

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

2.1 zu Anlage 4: Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik

Abweichend von Ziff. 1 gilt, dass ein bereits nach den bisherigen Bestimmungen begonnenes, jedoch noch nicht vollständig abgeschlossenes Modul ang702 nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen wird.